

 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 1 von 8

1.	BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG	
1.1	Produktidentifikator:	
1.1.1	Handelsname:	
	Ratron® Weizen-Köder 29 ppm	
1.1.2	Artikelnummer:	
	2401-166 / -207 / -253 / -625	
1.1.3	Verwendung: Rodentizider Köder zur Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen (detaillierte Angaben siehe Punkt 7.3 und Produktinformation).	
1.2	Hersteller / Lieferant:	
	frunol delicia [®] GmbH	
1.2.1	Anschrift:	
	Hauptsitz:	Niederlassung:
	Dübener Straße 145	Hansastraße 74 b
	04509 Delitzsch	59425 Unna
	Deutschland	Deutschland
	Tel.: 034202 / 65300	Tel.: 02303 / 253600
	Fax: 034202 / 65309	Fax: 02303 / 2536050
1.2.2	E-mail:	
	info@frunol-delicia.de	
1.2.3	Auskunftgebender Bereich:	
	Abteilung Labor, Tel.: 034202 / 65341	
1.3	Notfallauskunft:	
	Giftnotruf Berlin (Beratung in Deutsch und Englisch) Tel.: 030 / 30 68 67 90	

2.	MÖGLICHE GEFAHREN
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs:
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Gefahrenkategorien: STOT RE 2 (Blut) H-Sätze*: H373
2.2	Kennzeichnungselemente
2.2	Signalwort: Achtung
	Piktogramme: GHS08
	Zu kennzeichnende Komponenten: Brodifacoum
	Gefahrenhinweise*: H373 Sieherheitsbirgweise*: P101 P102 P103 P270 P280 P201/210 P405
	Sicherheitshinweise*: P101, P102, P103, P270, P280, P301/310, P405 Sonstige Hinweise*: EUH401
2.3	Sonstige Gefahren:
	Keine
	* Wortlaut der H- und P-Sätze siehe Abschnitt 16.



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 2 von 8

3.	ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN		
3.1	Stoffe:		
	Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.		
3.2	Gemische:		
	Gefährliche Inhaltsstoffe		
3.2.1	Stoffbezeichnung:	Brodifacoum	
3.2.1.1	EG-Nr.:	259-980-5	
3.2.1.2	CAS-Nr.:	56073-10-0	
<i>3.2.1.3</i>	Anteil:	0,0029 Gew%	
3.2.1.4	Einstufung gem. EG VO Nr. 1272/2008:	H300, H310, H330, H360D, H372, H400, H410	
3.2.1.5	Signalwort:	Gefahr	
3.2.1.6	Gefahrenbezeichnungen:	Acute Tox. 1, Repr. 1A, STOT RE 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 (M=10)	
3.2.2	Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten (AGW):		
	Propan-1,2-diol (1 – 5%), siehe auch Abschnitt 8.2.		
	Dan Wandland dan Cafalunankin maia	(H- und R-Sätze) ist Abschnitt 16 zu entnehmen	

4.	ERSTE HILFE MAßNAHMEN
4.1	Allgemeine Hinweise:
	Für Frischluftzufuhr sorgen. Kontaminierte Kleidung entfernen.
4.2	Nach Einatmen:
	An die frische Luft begeben, Atemwege freihalten.
4.3	Nach Hautkontakt:
	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
4.4	Nach Augenkontakt:
	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
4.5	Nach Verschlucken:
	Bei Verschlucken, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
4.6	Gegenmittel:
	Vitamin K_1 , das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf.
4.7	Hinweise für den Arzt:
	Behandlung gemäß Cumarin-Vergiftungen.



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 3 von 8

<i>5.</i>	MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
5.1	Löschmittel:
5.1.1	Geeignet:
	Pulver, Schaum, CO ₂ , Wasser
<i>5.1.2</i>	Nicht geeignet:
	-
<i>5.2</i>	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:
	-
<i>5.3</i>	Hinweise für die Brandbekämpfung:
	Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät, notfalls Atemschutz- Vollmaske mit Universalfilter (AB-P Typ) tragen. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung kühlen und entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

6.	MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:
	Bei Handhabung Schutzhandschuhe tragen.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:
	Nicht in Gewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.
6.3	Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:
	Aufkehren und in geeigneten Behältern sammeln (Sonderabfall).
6.4	Zusätzliche Hinweise:
	Schutzmaßnahmen Abschnitt 7 und 8 beachten.

7.	HANDHABUNG UND LAGERUNG
7.1	Handhabung:
7.1.1	Hinweise zum sicheren Umgang:
	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Haustiere fernhalten. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein).
7.1.2	Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
7.2	Lagerung:
7.2.1	Lagertemperatur:
	•
7.2.2	Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
	Für trockene und gut belüftete Räume sorgen. Kühl, trocken und in geschlossener Originalverpackung lagern. Unter Verschluss aufbewahren.
7.2.3	Zusammenlagerungshinweise:
	Von Säuren oder sauren Produkten fernhalten. Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.
7.2.4	Weitere Angaben:
	Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen. Lagerklasse siehe Kapitel 15.
7.3	Spezifische Endanwendungen:
	Von professionellen Anwendern zur Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen in Gebäuden, Tierstallungen und Freiland (Umgebung von Gebäuden) bei Bedarf. Keine Anwendung auf Kulturland oder im Forst. Anwendung gegen die Wanderratte in der Kanalisation siehe Produktinformation (Anwendung hier nur die gepr. Schädlingsbekämpfer). Wegen Vergiftungsgefahr von Kindern und Haustieren verdeckt ausbringen, empfehlenswert Köderboxen (Mäuse) oder Köderstationen (Ratten). Abschwemmungen in die Kanalisation oder Gewässer verhindern. Zum Schutz von Mensch und Umwelt Produktreste und Tierkadaver einsammeln und entsprechend entsorgen.



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 4 von 8

8.	EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	
8.1	Zu überwachende Parameter:	
8.2	- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Propan-1,2-diol (CAS 57-55-6), DNEL (inhalativ) 10 mg/m³	
8.3	Persönliche Schutzausrüstung:	
8.3.1	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	
	Berührung mit der Haut vermeiden (s. auch P.8.3.3), neue PSA-Verordnung beachten (Risiko-Kategorie II).	
8.3.2	Atemschutz:	
8.3.3	Handschutz: Bei der Handhabung geeignete Schutzhandschuhe tragen (S37). Bei der Anwendung Chemikalien-Schutzhandschuhe CE Kat. II oder III aus Nitril oder Nitrilbeschichtung, Schichtdicke min. 0,4 mm, Durchbruchzeit (max. Tragedauer) ca. 480 Minuten, verwenden. Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhetragen > 2 Stunden (so. Feuchtarbeit) verpflichten den Arbeitgeber, ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten. Beispiel: Schutzhandschuh "Camatril Velours 730" der Firma KCL. Bei Wiederverwendung Schutzhandschuhe mit Wasser und Seife reinigen, kontaminierte Schutzhandschuhe sowie verwendete Waschflüssigkeit als Sonderabfall entsorgen (siehe auch Entsorgung). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen, da Nagetiere Krankheiten (z.B. Leptospirose) übertragen können.	
8.3.4	Augenschutz:	
8.3.5	- Körperschutz:	
8.4	- Begrenzung der Umweltexposition: Siehe Abschnitte 6 und 7.	

<i>9</i> .	PHYSIKALISCHE UND CHEMISCH	HE EIGENSCHAFTEN	/	
9.1	Allgemeine Angaben:			
9.1.1	Form:	Granulat		
9.1.2	Farbe:	Rot		
9.1.3	Geruch:	Nahezu geruchlos		
9.2	Sicherheitsrelevante Angaben:			Methode / Bemerkungen
9.2.1	Schmelzpunkt / -bereich:		°C	
9.2.2	Siedepunkt / -bereich:		°C	
9.2.3	Flammpunkt:		°C	
9.2.4	Zündtemperatur:		°C	
9.2.5	Explosionsgrenze, untere:		Vol%	
9.2.6	Explosionsgrenze, obere:		Vol%	
9.2.7	Dampfdruck (20°C):		hPa	
9.2.8	Dampfdruck (25°C):		hPa	
9.2.9	Dichte (20°C):		g/ml	
9.2.10	Schüttdichte (20°C):	1,19	kg/l	(CIPAC MT 186)
9.2.11	Löslichkeit in Wasser (20°C):	Unlöslich	g/l	
9.2.12	Löslichkeit in organ. LM (20°C):		g/l	
9.2.13	pH-Wert im Original (°C):			
9.2.14	pH-Wert in 10 g/l Wasser (20°C):	6,61		(CIPAC MT 75.3)
9.2.15	Verteilungskoeffizient (log Po/w):			
9.2.16	Viskosität (20°C):		mm²/sec	
9.2.17	Lösemittelgehalt:		Gew%	
9.2.18	Weitere Angaben:			



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 5 von 8

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
Reaktivität:	
- Chemische Stabilität: Haltbarkeit 2 Jahre ab Herstellungsdatum.	
Mögliche gefährliche Reaktionen:	
Zu vermeidende Bedingungen:	
Unverträgliche Materialien:	
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	
	Reaktivität: - Chemische Stabilität: Haltbarkeit 2 Jahre ab Herstellungsdatum. Mögliche gefährliche Reaktionen: - Zu vermeidende Bedingungen: - Unverträgliche Materialien:

11.	TOXIKOLOGISCHE ANGABEN
11.1	Akute Toxizität:
	LD ₅₀ (Ratte, oral) > 2.000 mg/kg Körpergewicht – berechnet
11.2	Subakute Toxizität:
	-
<i>11.3</i>	Primäre Reizwirkung:
11.3.1	Haut:
	Keine
11.3.2	Auge:
	Keine
11.4	Sensibilisierung:
	Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.
11.5	Chronische Wirkung:
	Es gibt keine Hinweise auf krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder andere
	schädliche Wirkungen bei längerer Exposition.
11.6	Sonstige Hinweise:
	Kann blutschädigend sein bei längerer Exposition.

12.	UMWELTBEZOGENE ANGABEN
12.1	Ökotoxische Wirkungen:
12.1.1	Aquatische Toxizität:
	Giftig für Fische und Fischnährtiere.
12.1.2	Wirkung auf Bienen:
	Nicht bienengefährlich (anwendungsbedingt)
12.2	Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):
12.3	- Wassergefährdung:
	WGK 1 (Selbsteinstufung).
12.4	Sonstige Hinweise:
	Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Verpackungen nicht in Gewässer gelangen lassen.



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 6 von 8

13.	HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung:
13.1.1	Produkt:
	Sonderabfall gemäß Abfallrecht. Anfallende Mittelreste (EAK-Nr. 20 01 19) und Verpackungen mit schädlichen Restinhalten (EAK-Nr. 15 01 10) sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Anfallende Klein-mengen sind getrennt zu sammeln und auf direktem Weg der örtlichen Problemstoffsammlung zuzuführen. Rest-entleertes und unbrauchbar gemachtes Verpackungsmaterial, das keine schadstoffhaltigen Füllgüter enthielt, kann auf den bestehenden Entsorgungswegen für Verpackungen entsorgt werden. Restentleerte Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne der Verpackungs-Verordnung müssen vom Hersteller und Vertreiber zurück-genommen werden.
13.1.2	Ungereinigte Verpackung (gem. AVV):
	Sonderabfall gemäß Abfallrecht. Abfall-Schlüssel (EAK-Nr.): 15 01 10

14.	TRANSPORTVORSCHRIFTEN		
	Landtransport (ADR/RID)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (IATA, ICAO)
	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut

<i>15.</i>	RECHTSVORSCHRIFTEN
15.1	EU-Vorschriften (EG VO Nr. 1272/2008 (CLP)):
15.1.1	Gefahrenkategorien:
	STOT RE 2 (Blut)
15.1.2	H-Sätze:
	H373 (Wortlaut siehe Abschnitt 16.)
<i>15.1.3</i>	P-Sätze:
	P101, P102, P103, P270, P280, P301/310, P405 (Wortlaut siehe Abschnitt 16.)
15.1.4	Sonstige Hinweise:
	EUH401 (Wortlaut siehe Abschnitt 16.)
<i>15.2</i>	Nationale Vorschriften:
<i>15.2.1</i>	TRGS:
	Siehe 15.2.6
<i>15.2.2</i>	WGK (VwVwS):
	1 (Selbsteinstufung)
<i>15.2.3</i>	VCI-Lagerklasse:
	11 (mit Verpackung)
<i>15.2.4</i>	BetrSichV:
	PSA-Verordnung beachten (s. auch P.8.3.1)
<i>15.2.5</i>	VOC-Gehalt:
	-
15.2.6	Sonstige Hinweise:
	Die Vorgaben der TRGS 401 und der TRGS 523 sind zu beachten; die Richtlinie 2000/54/EG sowie die
	TRBA 230 und die TRBA 500 und das Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 3102 sind zu berücksichtigen.
<i>15.3</i>	Beschäftigungsbeschränkung:
15.3.1	Jugendschutz:
	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
15.3.2	Mutterschutz:
	Mutterschutzgesetz, Beschäftigungsverbote beachten (§§ 3,4 MuSchG).



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 7 von 8

Ratron[®] Weizen-Köder 29 ppm

16. SONSTIGE ANGABEN

WORTLAUT DER GEFAHRENHINWEISE UND SICHERHEITSRATSCHLÄGE:

ZU 2. MÖGLICHE GEFAHREN UND 15.1 KENNZEICHNUNG NACH EU-VORSCHRIFTEN (H-SÄTZE)

H373 Kann Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

ZU 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABE ZU DEN BESTANDTEILEN

Gefahrstoff: Brodifacoum

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

ZU 2. MÖGLICHE GEFAHREN UND 15.1 KENNZEICHNUNG NACH EU-VORSCHRIFTEN (P-SÄTZE)

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P301/310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P405 Unter Verschluss aufbewahren



 Erstellt am:
 20.10.2017
 Gültig ab:
 20.10.2017
 Überarbeitet:
 06/2018

 Version:
 06/2018
 Ersetzt Version:
 10/2017
 Seite 8 von 8

Ratron[®] Weizen-Köder 29 ppm

16. SONSTIGE ANGABEN (FORTSETZUNG)

Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatz-Grenzwert

AVV Abfall-Verbringungs-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen

baua Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Derived No-Effect Level (REACH)
EAK Europäischer Abfall-Katalog
ECHA European Chemicals Agency
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm

IATA International Air Transport Association ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods ISO Norm der International Standard Organization

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

LD₅₀ Letale Dosis bei 50% Abtötung

log P_{o/W} Log. Verteilungskoeffizient zwischen n-Oktanol und Wasser REACH Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of CHemicals RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SDB Sicherheitsdatenblatt (gem. Verordnung der EU)

TRbF Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe UN United Nations (Vereinte Nationen) VCI Verband der chemischen Industrie

WGK Wassergefährdungsklasse

Besondere Hinweise zum Produkt:

Produkt-Art: PT 14 (Rodentizide) Biozid-Zulassungs-Nr.: DE-0018327-14

Der Umgang mit dem Produkt darf nur nach Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die It. Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung für die vorgesehene Anwendung verboten sind oder unerlaubte Anteilsgrenzen überschreiten, sowie keine SVHC Stoffe der REACH-Verordnung.

Expositionsszenarios gem. REACH/GES (ECHA-System):

- a) Verwendung: SU 22 (professionelle Anwendung)
- b) Produktkategorie: PC 8 (Biozide Rodentizide)
- c) Freisetzung: AC (nicht anwendbar)
- d) Umweltfreisetzung: ERC 10a/11a -

Breite dispersive Innenanwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung (Freisetzung durch Auslegung in und Umgebung von Gebäuden, siehe auch Punkt 7.3)

Quellen zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes:

Aktuelle GefStoffV; REACH-Verordnung Artikel 31, EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), EU Verordnung Nr. 830/2015, SDB der Inhaltsstoffe.

Änderungen im aktuellen Sicherheitsdatenblatt:

Folgende Abschnitte bzw. Punkte wurden gegenüber der vorhergehenden SDB-Version geändert bzw. ergänzt: 1., 4.6, 16

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.